

16.04.2011

Beschlussfassung der Satzung des energy-WAVE e.V.

Satzung des energy-WAVE e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen energy-WAVE und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung bzw. Volksbildung.
- (2) Erreicht werden soll dieser Zweck durch Veranstaltungen, Workshops, Kurse, Fort- und Weiterbildungen für Schüler, Erwachsene und alle interessierten Personen in den Bereichen Computer allgemein, Hard- und Software, Netzwerktechnik, Programmierung und Anwendung, Servertechnik.
- (3) Dazu dienen auch Weiterbildungsveranstaltungen zur Verbesserung der Computerkenntnisse, die auch Nichtmitgliedern offen stehen.
- (4) Ein weiterer Schwerpunkt bildet der Bereich Internet. Basiswissen und insbesondere Kommunikation durch das und mit dem Internet gilt es hier auf den Veranstaltungen zu vermitteln.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Treffen und Versammlungen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt über einen schriftlichen Antrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Im Falle der Ablehnung einer Mitgliedschaft ist der Vorstand dem Antragsteller keinerlei Rechenschaft schuldig. Ist der Antragsteller noch nicht volljährig, muss der Antrag zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Dieser verpflichtet sich damit anfallende Mitgliedsbeiträge oder weitere anfallende Zahlungen zu leisten.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Ausschluss (§5 Abs. 3 ff) oder Tod.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des laufenden Monats möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.

(3) Der Ausschluss kann bei Verstoß gegen die Vereinssatzung, unakzeptables Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern, oder Äußerungen, die dem Verein schaden erfolgen. Das betreffende Mitglied hat ab Erhalt des Ausschlusses in schriftlicher oder mündlicher Form die Möglichkeit, sich in den folgenden zwei Wochen zu dem Vorkommnissen zu äußern. Der endgültige Ausschluss wird mit einer einfachen Mehrheit des Vorstands beschlossen.

§ 6

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Diese sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier sowie der Schriftführer.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird bei Eintreten eines Falles des §5 Abs. 1 oder durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstands zur Neuwahl gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in einer Vorstandssitzung oder fernmündlich.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (folglich als MV gekennzeichnet) ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Datum der gesendeten Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse (Straße, PLZ, Ort oder Email) gerichtet ist.

(3) Die MV als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) Satzungsänderungen

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine absolute Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „DMKS Deutsche Knochenmarkspenderdatei gemeinnützige Gesellschaft mbH“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sämtliche Sachwerte des Vereins werden vorher in einer Versteigerung meistbietend veräußert

Diese Satzung wurde am 16.04.2011 erstellt